

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 47

Diez, Freitag den 25. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

M. 3231/10. 15. A. R. A. III. Ang.

Berlin, SW 48, 14. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft § 7 der Bekanntmachung, betreffend Entziehung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. A. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. A. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Der letzte Satz des dritten Absatzes des § 7, nämlich:
... Für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschlüge die Uebernahmestreise für Gegenstände „ohne Beschlüge“ in Anwendung
ist zu streichen.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:
Roeth.

* * *

M. 1106.

Diez, den 23. Februar 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeister mit Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 289 von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 6. Dezember 1915 zur Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

M. 1106.

Diez, den 23. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe Ihnen ohne Anschriften Abdruck eines Mundschreibens der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums vom 14. Januar 1916, Nr. 3231/10. 15. A. R. A. II. Ang., betreffend Ersatz von Bajonettschellen, nebst 2 Anlagen zugehen lassen. Ich ersuche den Inhalt desselben sofort in geeigneter Weise weiterzuberbreiten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1800.

Diez, den 22. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Baldunstein, Becheln, Berndroth, Charlottenberg, Gramberg, Lausenau, Dornholzhausen, Geisig, Holzappel, Kaltenholzhausen, Mittelsiebach, Niederneissen, Nettert, Rudenrod, Schiesheim und Zimmerchied.

Betr. Brot- und Mehlversorgung im Kreise.

Die mit Umdruckverfügung vom 24. Januar 1916, J.-Nr. II. 791 geforderte Berichterstattung betr. die Bekanntgabe der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 18. Januar 1916 (Kreisblatt Nr. 10) an die Bäcker und Müller wird nochmals in Erinnerung gebracht und nunmehr bestimmt bis zum 1. März d. Js. erwartet.

Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

L. 992.

Diez, den 22. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich verweise auf den als Sonderbeilage Nr. 6 zum Regierungs-Amtsblatt von 1916 erschienenen Allerhöchsten Gnadenenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Beseitigung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Nach Ziffer 13 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage ist ein Abdruck der Bestimmungen zum Aushang bei den Ortspolizeibehörden bestimmt.

Der erforderliche Jahresbedarf an Formularen zur Anfrage bei der Strafregisterbehörde ist gemäß Ziffer 5 a. a. O. bei mir rechtzeitig zum 1. November j. Js. anzumelden. Der zwischenzeitlich benötigte Formularbedarf ist bei mir anzufordern.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Königliche Fachschule für die Eisen- u. Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Tageschule.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder Bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des neuen Schuljahres: 26. April 1916.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Programm und Auskunft kostenfrei durch

Die Direktion

J. B.

gez. Senfcher.

J.-Nr. III. 829.

Berlin W. 9, den 3. Februar 1916.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Brennholzverkauf an Minderbemittelte.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Wiederholt sind bei mir Klagen darüber laut geworden, daß Brennholz nur zu unerträglich hohen Preisen zu kaufen sei. Wenn ich auch annehme, daß infolge der durch meine allgemeinen Verfügungen vom 27. Oktober 1915 — III. 7751 und vom 30. November 1915 — III. 8737 — verursachten Verstärkung des Brennholzpreises sowie infolge der Mißstände des Winters auf eine Ermäßigung der Brennholzpreise zu rechnen ist, will ich doch die Königlichen Oberförster ermächtigen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, an Gemeinden, die dem Walde benachbart sind, freihändig Brennholz möglichst in günstiger Abfuhrlage zu mäßigen Preisen unter der Bedingung zu überlassen, daß die Gemeinden das Holz ohne Gewinn unbemittelten Einwohnern zur Befriedigung des eigenen, dringendsten Bedarfs abtreten.

Ich überlasse es den Königlichen Oberförstern, den Preis von Fall zu Fall nach Lage der Verhältnisse festzusetzen, doch ist mindestens die Lage des Holzes zu fordern.

Auch durch die im § 32 der Geschäftsanweisung für die Oberförster angeordnete Abhaltung von Versteigerungen mit beschränkter Konkurrenz, bei der Holzhändler, Personen, die Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden, wird die Befriedigung des eigenen Bedarfs für die minderbemittelten Einwohner erleichtert werden können.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

* * *

J.-Nr. 1724 II.

Diez, den 21. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und gleichartigen Anwendung bezüglich der Gemeindeförderung im Einvernehmen mit den R. Oberförstereien.

Der Landrat: Duderstadt.

III. Nr. 506.

Cassel, den 3. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsteilnehmer folgende Verordnungen erlassen:

1.

Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten werden auch solchen Versicherten, die nicht vorher berufsmäßig versicherungspflichtig beschäftigt waren, deren Anwartschaft aber aufrecht erhalten ist, oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet: Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

2.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt dies nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

3.

Das Vorgenannte gilt auch für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten in Bezug auf Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten.

4.

Beiträge, welche für die nach Ziffer 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zum Schlusse des Jahres beantragt wird, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

**Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.**

Frhr. v. Niefes, Landeshauptmann.

* * *

N. N. 132.

Diez, den 15. Februar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme und weiteren Bekanntgabe mit. Beim Umtausch der Quittungskarten sind die Beteiligten entsprechend zu belehren.

Das Versicherungsamt.

**Der Vorsitzende
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 hat die Königl. Regierung in Wiesbaden den Bürgermeister Wilhelm Hinterwälder in Schweighausen zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Schweighausen-Oberwies anstelle des von seinem Amte zurückgetretenen Bürgermeisters a. D. Karl Hinterwälder ernannt.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Abt. III b L.-Nr. 2475/608.

Frankfurt a. M., den 9. 2. 1916.

Betr.: Meldepflicht der Arbeitsnachweise.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15. bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsführer oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerksmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerksmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

**Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Bürgerliche Kleidung statt Uniform.** Bürgerliche Kleidung im Dienste zu tragen ist jetzt vom Reichs-Postamt allen Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung gestattet worden. Dienstkleider müssen nur noch angelegt werden, wo sie unbedingt nötig erscheinen. Die Dienstkleidung dürfte damit in der Hauptsache auf den äußeren Dienst beschränkt bleiben, wo es nötig ist, daß die Beamten als solche erkannt werden.

!!: **Eine bessere Organisation unserer Lebensmittelversorgung.** Man schreibt uns: Auf Grund der bisherigen Erfahrungen stellt sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, nicht nur alles zu tun, was dazu beiträgt, die Erzeugung unserer Landwirtschaft zu heben, sondern auch eine bessere und umfassendere Organisation der Lebensmittelversorgung und -verteilung ins Leben zu rufen. Höchstpreise allein können diese Aufgabe nicht erfüllen; sie sind im Gegenteil oft ein zweischneidiges Schwert und wirken lähmend auf Produktion und Handel. Es muß vielmehr versucht werden, die uns zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel so schnell, so zweckmäßig und so billig wie möglich dem Verbrauch zuzuführen. Dazu ist aber vor allem erforderlich, daß die maßgebenden Stellen eine bessere Uebersicht über den gesamten Nahrungsmittelmarkt bekommen, als sie jetzt auf Grund lückenhafter Unterlagen gewonnen werden kann. Es sich eine erschöpfende Produktionsstatistik im Kriege schaffen läßt, ist zweifelhaft. Was aber erreicht werden kann, ist eine statistische Erfassung der im Lande vorhandenen Lebensmittel auf Grund von Betriebsstatistiken in den Fabriken und Bestandsaufnahmen im Groß- und Kleinhandel und in den Haushaltungen. Nachdem jetzt eine allgemeine Bestandsaufnahme der Kartoffeln im Handel und bei der großstädtischen Bevölkerung angeordnet ist, werden weiter zunächst die in gewaltigen Mengen hergestellten Konserven und Dauerwaren aller Art, die für unsere Volksernährung eine größere Rolle spielen als sonst, zu ermitteln sein. Gerade solche Nahrungsmittel lassen sich im Gegensatz zu den frischen Landeserzeugnissen wie Gemüse usw. viel leichter statistisch erfassen. Für eine Gattung von Konserven — die in den Fabriken vorhandenen Fleischkonserven — ist allerdings eine Bestandsaufnahme bereits angeordnet, sie kann aber ein zutreffendes und vollständiges Bild über unsere Vorräte nur geben, wenn sie auch auf die großen, bereits im Handel und in vielen Haushaltungen befindlichen Mengen ausgedehnt wird, und zwar baldigst, da gerade jetzt große Mengen von Konserven in den Handel gelangen. Sehr umfangreich war auch die Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven, und die Vereitung von Dauergebäck, Keks und Süßigkeiten hat in der letzten Zeit eher zu- als abgenommen. Bei weiter fortschreitender Regelung unserer Volksernährung wäre daher zu prüfen, ob nicht bereits genügend Fabrikate aus unentbehrlichen Rohstoffen, wie Fleisch, Zucker und Kakao, hergestellt, und ob nicht zunächst die älteren Bestände auf möglichst kurzem und glattem Wege den Verbrauchern zuzuführen sind. Die Gefahr des Verderbens großer Vorräte ist besonders bei den Fleischkonserven groß, weil viele neu entstandene Betriebe mit unerprobten Kräften gearbeitet haben. Wir können aber Verluste, die einer Verschwendung gleichkommen, in der gegenwärtigen Zeit nicht vertragen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die gründlichere Ermittlung und planmäßigere Verteilung unserer Nahrungsmittelvorräte die Preise in angemessenen Grenzen halten oder auf solche zurückführen wird. Deshalb frisch ans Werk!

!!: **Dillenburg, 21. Februar.** Ein frecher Straßenräuber wurde am Samstag vormittag gegen 12 Uhr auf der Straße zwischen Dillenburg und Niederscheld ausgeführt. Einem Boten der Adolfschütte wurden dort von einem Manne kleiner Statur und schwarzen Haaren unter Bedrohung des Lebens mit seinem Revolver, nach kurzer Gegenwehr, aus einer Geldtasche 500 Mark in Fünfmarscheinen, entzogen. Der Dillenburg Polizei ist es gelungen, den Straßenräuber in der Person des 18-jährigen Hüttenarbeiters Wilhelm Nidel aus Niederscheld zu ermitteln und festzunehmen. Bei der Verhaftung die in einer hiesigen Wirtschaft erfolgte, wurden bei Nidel nach 381,12 Mark von dem geraubten Gelde in Kassenscheinen und Kleingeld vorgefunden.

!!: **Adstein, 20. Februar.** Die Anlage einer größeren Viehwiede bei Niederscheld hat gute Aussicht auf Verwirklichung.

... **Legt Kleingärten an!** Diese Mahnung sei den Lehrern ans Herz gelegt. Die Sache ist in der Kriegszeit besonders wichtig zum Durchhalten. Die Obst- und Gartenbauvereine sollten es sich angelegen sein lassen, für Land und Samereien zu sorgen. Hat man Kartoffeln und Gemüse, so kann man auf das teure Fleisch verzichten. Die Kartoffeln, die mit einem kleinen gärtnerischen Betrieb verbunden sind, sind unbedeutend, der Nutzen aber groß. Auch im Interesse der Gesundheit ist Gartenbau zu empfehlen.

Die Kartoffelkarte.

Berlin, 22. Februar. Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Dresden: Von morgen ab werden hier Kartoffelkarten eingeführt. Jede Person erhält wöchentlich sieben Pfund Kartoffeln zugeteilt.

Lettsche Stimmungen.

v. st. Wie den „Stimmen aus dem Osten“ aus Kurland mitgeteilt wird, versuchen die von den Russen verschleppten Letten in großer Anzahl nach Kurland zurückzukehren. Sie scheuen sich nicht, sich dazu wochenlang bei den Russen zum Anwerfen der Schützengräben zu verdingen, um dann im geeigneten Augenblick zur deutschen Front hinüberzulaufen. Die glücklich Entwichenen berichten übereinstimmend, daß die Zustände in Südbaltland infolge der Hungersnot und der Mißhandlungen durch das russische Militär unerträglich seien. „Derr“, sagte ein entlaufener lettischer Mittelgutsbesitzer zu einem kurländischen Landadelmann, „ich will lieber während der ganzen Kriegsdauer zwischen hier und Berlin „Podmosen“ (fahren) fahren, als bei den Russen drei Tage sein“. Die Empörung über die russische Willkür- und Gewaltherrschaft ist allgemein. In Kurland bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß man es unter deutschem Regiment besser als unter russischem habe. Alles rechnet damit, daß die Deutschen aus Kurland nicht wieder fortgehen werden, und richtet sich darauf ein. In den Städten drängen die Letten in die deutschen Schulen. Ein Lehrer berichtet uns, daß er an den lettischen Schülern seine helle Freude habe und daß sie sich überraschend schnell die deutsche Sprache soweit aneignen, um dem Unterricht mühelos folgen zu können.

Auf dem Lande wird freilich über die neuen Steuern, die auch für das Jahr 1915 nachzuzahlen sind, ein wenig geklagt. Das Land ist ja durch den Krieg schwer geschädigt, die Verdienstmöglichkeiten sind trotz der Fürsorge der Militärverwaltung für die Hebung des wirtschaftlichen Lebens noch gering und die einst reichen Viehbestände sind bis auf kleine Reste verschwunden.

Allerlei.

* Ein Unglücksrabe. Ein englischer Matrose wurde am 2. ds. in Liverpool verurteilt, weil er sich an einem Transportschiffe der Admiralität, für das er angeworben war, nicht eingefunden hatte. Nach der Times vom 3. ds. führte der Angeklagte zu seiner Entschuldigung an, daß die Matrosen gedroht hätten, ihn über Bord zu werfen, wenn er sich je wieder auf einem Schiffe blicken ließe. Er hat nämlich nacheinander auf der „Titanic“, der „Empress of Ireland“, der „Lusitania“, und der „Florizant“ Dienst getan und war beim Untergang aller dieser Schiffe dabei gewesen. Sein Bild mit der Geschichte seiner Abenteuer war durch den Kinematographen überall bekannt geworden.

„Hört doch auf mit dem Schwindel!“ Unter der Ueberschrift: Affez de bourdes! sucht Victor Snell in der Humanité (vom 17.) seinen Landsleuten folgendermaßen den Star zu stechen: Vor drei oder vier Tagen hat die Gen-

sur die Wahrheit durchschlüpfen lassen, die einem unserer Mitarbeiter aus der Feder geflossen war: „Die 1916er Ernte wird es Deutschland ermöglichen, bis zur Ernte 1917 durchzuhalten, und dann entsprechend weiter.“ Die Wahrheit ist allerdings jenenklar, und man kann ihr keinen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht schon im Februar 1915 für die Verwendung im Jahre 1915 hat gedruckt werden dürfen. Man muß ein Schafskopf sein oder geradezu die Absicht haben, die Welt zu belügen, um zu behaupten, man könne ein Reich von der Ausdehnung Deutschlands und Österreich-Ungarns „aus hungern“. Man macht ihm das Leben sauer, man verursacht in ihm Unzufriedenheit und vielleicht Volksaufläufe; aber man hungert es nicht aus, wenigstens nicht so, wie Paris 1870 ausgehungert worden ist. . . . Ebenso muß man (da jetzt erlaubt ist, davon zu reden) mit dem Unsinn aufräumen, der Krieg wäre eine Magenfrage. Aus sicherer Quelle erfahre ich, der „Barde“ Botrel sei jüngst von seiner Zuhörerschaft von Soldaten förmlich zugedeckt worden. teil er in einem seiner Lieder hatte einfließen lassen: „Wir haben sie in ihrer Nation auf ein Butterbrot gesetzt.“ Die Soldaten, die wissen, woran sie sind, waren erbittert darüber, daß man so blödsinnig und so gründlich ihr eigenes Tun verkannte, und sie haben danach gehandelt. Fort mit dem lächerlichen Schwindel! Wenn die Deutschen in den Großstädten keine Kartoffeln mehr haben, so essen sie Rüben oder Möhren; wenn aber die Soldaten an der deutschen Front Hungers sterben, warum verläßt dann nicht Herr Botrel mit seinem berühmten Butterbrot den französischen Graben? In Wahrheit haben all die Schwindelgeschichten nur die von ihren Erfindern nicht bezichtigte Wirkung gehabt, die Welt über die wahren Kampfbedingungen zu täuschen. In Wirklichkeit sind diese weder für unsere Gegner so unerträglich, noch für unsere Soldaten so angenehm, daß man unüberlegte Geschichten davon erzählen sollte. Das ist denn doch jenenklar. Wie könnte andernfalls der Krieg noch immer andauern?

Wir haben abzugeben, solange der Vorrat reicht:

Traubenkuchenmehl (19,9% Protein und Fett)

zu M. 15.50 für 50 kg. mit Sack frei Bahn oder Lager Diez.

Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Diez, den 23. Februar 1916.

(8442)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisaußschusses des Unterlahutkreises zu Diez.

Fussbodenöl - Ersatz staubbündend, behörbl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gms, Tel. 29. (8084)

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!